

Beileidsbezeugungen durch die Stadt Oberursel (Taunus)
(10. Beschluß des Magistrats vom 30.01.1989)

1. Unter Aufhebung aller seitherigen Beschlüsse gelten die folgenden Regelungen für die Ehrung Verstorbener und Beileidsbezeugungen gegenüber den Hinterbliebenen:

1.1 Ableben von

- Personen, die durch das Ehrenbürgerrecht, eine Ehrenbezeichnung oder die Ehrenplakette geehrt wurden,
- Mitgliedern städtischer Organe,
- städtischen Bediensteten:
- Kranzspende,
- Würdigung der Verdienste bei der Trauerfeier,
- Beileidsschreiben an die Hinterbliebenen,
- Veröffentlichung eines Nachrufes in der Tagespresse.

1.2 Ableben von

- ehemaligen Mitgliedern städtischer Organe,
- ehemaligen städtischen Bediensteten, die unmittelbar nach dem Dienst bei der Stadt in den Ruhestand getreten bzw. aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind,
- Mitgliedern der Einsatz-, Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, soweit sie von der Stadt berufen worden sind,
- Persönlichkeiten im öffentlichen Leben der Stadt Oberursel (Taunus):
- - Kranzspende,
- Beileidsschreiben an die Hinterbliebenen.

2. Beim Ableben von Stadtverordneten ist bezüglich der Mitwirkung bei Beileidsbezeugungen das Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin herbeizuführen.

3. Für Kranzspenden gelten ab 01.02.1989 folgende Höchstsätze:
 - In den Monaten Mai bis Oktober 120,-- DM,
 - in den Monaten November bis April 150,-- DM.
4. Für die Größe des Nachrufes ist im allgemeinen ein Format von 90 x 135 mm angemessen.
5. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Oberursel (Taunus), den 31.01.1989